



Niedersächsischer
Städtetag

Integration von Flüchtlingen

Positionen und Forderungen des Niedersächsischen Städtetages

Einbeck – 18. Februar 2016

Inhalt

I	Ausgangslage und Ausblick	3
I.1	Zugang im Jahr 2015	3
I.2	Zugangsprognose für 2016	3
I.3	Verteilung in die Kommunen	3
I.4	Verfahrensdauer und Anerkennungsquote	4
I.5	Familiennachzug	4
I.6	Altersstruktur und Geschlecht	5
I.7	Qualifikation	5
I.8	Tabellarische Darstellungen	6
II	Präambel	8
III	Positionen und Forderungen	8
III.1	Gesundheitspolitische Aspekte	8
III.2	Kindertagesstätten	9
III.3	Schule	11
III.3.1	Schulgebäude	11
III.3.2	Sprachförderung	11
III.3.3	Schulsozialarbeit für Flüchtlinge	12
III.4	Integration in den Arbeitsmarkt	13
III.5	Sprachförderung	15
III.6	Sport	16
III.7	Ehrenamt	16
III.8	Flüchtlingssozialarbeit	16
III.9	Wohnungsbau	17
III.10	Liegenschaften des Bundes und des Landes	18
III.11	Stadtplanung, Baurecht	18
III.12	Ländlicher Raum	19
III.13	Innere Sicherheit	20
III.14	Ausländerrecht	20
III.15	Vergaberecht	21
III.16	Integrationskosten	21



I Ausgangslage und Ausblick

I.1 Zugang im Jahr 2015

Im Jahr 2015 wurden beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) insgesamt 476.649¹ (2014: 202.834) formelle Asylanträge gestellt. Die Zahl der tatsächlichen Einreisen von Asylsuchenden nach Deutschland lag allerdings deutlich höher. Denn ein erheblicher Anteil der Flüchtlinge konnte noch keinen Asylantrag stellen. Nach Angaben des Ausländerzentralregisters ist die ausländische Bevölkerung in Deutschland im November 2015 gegenüber dem Vorjahresmonat um 890.000 Personen gewachsen. Das tatsächliche Bevölkerungswachstum dürfte allerdings noch deutlich höher ausgefallen sein, denn ein erheblicher Anteil der Flüchtlinge wurde nicht vom Ausländerzentralregister erfasst. Das EASY-System, das Flüchtlinge zur Verteilung über die Bundesländer erfasst, hat im Jahr 2015 bundesweit etwa 1,1 Mio. Zugänge von Asylsuchenden registriert. Die tatsächliche Zahl der Flüchtlinge kann allerdings aufgrund von Fehl- und Doppelerfassungen sowie Rück- und Weiterreisen von dieser Zahl des EASY-Systems abweichen.

→ Ein Zuzug von 1.000.000 Asylsuchenden im Jahr 2015 scheint realistisch.

Die Zahl der tatsächlichen Zuzüge von Asylsuchenden nach Niedersachsen im Jahr 2015 ist nicht bekannt. Nach dem sogenannten "Königsteiner Schlüssel" muss Niedersachsen einen Anteil der Asylbewerber von 9,32104% aufnehmen.

→ Für Niedersachsen ist ein Zuzug von 95.000 Asylsuchenden im Jahr 2015 realistisch.

I.2 Zugangsprognose für 2016

Für 2016 sind verlässliche Vorhersagen der Flüchtlingszahlen nicht möglich. Dies ergibt sich aus den bekannten Unwägbarkeiten der politischen Entwicklung auf Bundes-, europäischer und weltweiter Ebene.

Das Land Niedersachsen orientiert sich für das Jahr 2016 an der vom Bund herausgegebenen Prognose von 800.000 Zugängen. Es ist nicht absehbar, dass die Flüchtlingszahlen im Jahr 2016 hinter den Zahlen des Jahres 2015 zurückbleiben. Auch im Laufe des Jahres 2015 wurde die Prognose auf 800.000 Zugänge erhöht. Dies reichte jedoch nicht aus. Der Prognose sind daher die Zahl der Zugänge des Jahres 2015 zugrunde zu legen.

→ Für Niedersachsen scheint auch für das Jahr 2016 ein Zugang von 95.000 Asylsuchenden realistisch.

I.3 Verteilung in die Kommunen

Auf die Kommunen verteilt wurden im Jahr 2015 ungefähr 71.250 Personen bis zum 1. Dezember 2015². In den Erstaufnahmeeinrichtungen befanden sich zu diesem Zeitpunkt 54.119 Personen. Das Ministerium für Inneres und Sport hat angekündigt, vom 1. Dezember 2015 bis Ende März 2016 in die Kommunen 50.000 Flüchtlinge zu verteilen.

In die Kommunen verteilt werden sollen nach dem Ministerium grundsätzlich nur Flüchtlinge mit höherer Bleibeperspektive. Dabei geht das Ministerium davon aus, dass 90% der

¹ Pressemitteilung des Bundesministeriums des Innern vom 6. Januar 2016.

² Verteilungskontingent von 30.000 zum Festsetzungszeitpunkt 30. November 2014; Verteilungskontingent von 45.000 zum Festsetzungszeitpunkt 31. Juli 2015; Verteilungskontingent von 50.000 zum Festsetzungszeitpunkt 1. Dezember 2015.



Flüchtlinge eine höhere Bleibeperspektive haben. Die Verteilung soll nach Registrierung, Erstuntersuchung und Asylantragstellung innerhalb von 6 Wochen erfolgen. Im Jahr 2015 konnte diese Vorgabe aufgrund der hohen Zugangszahlen nicht umgesetzt werden. Auch für 2016 ist nicht davon auszugehen, dass diese Vorgabe umgesetzt wird.

- Realistisch scheint, dass 83.750 Personen im Jahr 2015 und 132.500 Personen im Jahr 2016 in die Kommunen verteilt wurden bzw. werden.

I.4 Verfahrensdauer und Anerkennungsquote

Die durchschnittliche Verfahrensdauer von der Antragstellung bis zur Asylentscheidung hat 5,2 Monate im Jahr 2015 betragen. Allerdings kommt es gegenwärtig zu mehrmonatigen Wartezeiten, bis Flüchtlinge ihre Anträge auf Asyl überhaupt stellen können. Hier werden Wartezeiten von zwei bis neun Monaten genannt. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport geht davon aus, dass die Asylantragstellung in den Erstaufnahmeeinrichtungen in Niedersachsen innerhalb von 6 Wochen erfolgt.

- Eine Verfahrensdauer bis zur Asylentscheidung von 7 Monaten scheint zukünftig realistisch.

Das BAMF hat 282.726 Entscheidungen im Jahr 2015 getroffen. Insgesamt 137.136 Personen (48,5 Prozent) wurde die Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt. Weitere 1.707 Personen (0,6 Prozent) erhielten subsidiären Schutz nach § 4 des Asylgesetzes im Sinne der Qualifikationsrichtlinie. Darüber hinaus hat das Bundesamt im Jahr 2015 bei 2.072 Personen (0,7 Prozent) Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes festgestellt. Abgelehnt wurden die Anträge von 91.514 Personen (32,4%). Anderweitig erledigt (z.B. durch Dublin-Verfahren oder Verfahrenseinstellungen wegen Rücknahme des Asylantrages) wurden die Anträge von 50.297 Personen (17,8%).

Die Zuwanderung von Flüchtlingen aus den Kriegs- und Krisenländern nimmt zu. So verringerte sich der Anteil der Asylbewerber aus den sicheren Westbalkanstaaten im Jahresverlauf von 62% im Monat März 2015 auf 8% im Monat Dezember 2015. Dies wird schrittweise zu einem Anstieg der Schutzquoten führen. Dies wird allerdings erst mit einer erheblichen Zeitverzögerung eintreten, weil viele dieser Flüchtlinge noch keine Asylanträge stellen konnten und weil über viele Asylanträge von Staatsbürgern aus den Ländern des Westbalkans noch nicht entschieden wurde.

- Eine Anerkennungsquote von 50% für die Zuzüge im Jahr 2015 und von 70% für die Zuzüge im Jahr 2016 scheint realistisch.

I.5 Familiennachzug

Zum Familiennachzug liegen gegenwärtig keine repräsentativen Angaben vor. Erwartet wird ein massiver Nachzug von Familienangehörigen. Dabei wird davon ausgegangen, dass sehr viele Frauen und Kinder nachkommen werden. Hingewiesen wird darauf, dass der Familiennachzug eng beschränkt sei. Nachziehen dürfte nur die Kernfamilie, also Ehefrau und Kinder. Im Durchschnitt machen drei Familienangehörige je Flüchtling einen Anspruch auf Nachzug geltend.

- Es erscheint realistisch, dass bei männlichen Flüchtlingen zwischen 18 und 35 Jahren³ eine Frau und zwei Kinder nachkommen.

³ 50,7% der Asylersantragsteller waren im Zeitraum Januar bis November 2015 zwischen 18 und 35 Jahren.

I.6 Altersstruktur und Geschlecht

Unter den Asylersantragstellern im Zeitraum Januar bis November 2015 waren 81,6% (2014: 81,2%) 35 Jahre und jünger, 70,4% (2014: 70,9%) 30 Jahre und jünger und 55,6% (2014: 55,0%) unter 25 Jahren.

73,2% (2014: 71,3%) der Asylersantragsteller waren im Zeitraum Januar bis November 2015 im erwerbsfähigen Alter (16 bis 64 Jahren). Der Anteil der 16- bis 24-Jährigen beläuft sich auf 29,3% (2014: 27,1%).

- Es scheint realistisch, dass 73% der Flüchtlinge im erwerbsfähigen Alter und 29% im ausbildungsfähigen Alter (Berufsausbildung / Studium) sind.

Unter 18 Jahren waren insgesamt 30,9% (2014: 31,7%). Der Anteil der Kinder (0 bis 15 Jahre) beläuft sich auf 26,3% (2014: 27,9%). Nach dem Forschungsbereich beim Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration (SVR)⁴ waren 4,9% der Antragsteller (9.851 Personen) unter 1 Jahr alt im Jahr 2014. Zu der Altersgruppe der Kleinkinder im Kindergarten-Alter (3 bis 5 Jahre) gehörten über 10.000 Flüchtlingskinder, das entspricht 5,3%. Das Bundesfamilienministerium rechnet mit etwa 70.000 Kita-Kindern. Dabei rechnet es aktuelle Betreuungsquoten von Kindern mit ausländischen Wurzeln⁵ auf die Prognose von 800.000 Flüchtlingen hoch. Daraus ergibt sich, dass das Ministerium davon ausgeht, dass etwa 15% der Flüchtlinge zu der Altersgruppe bis 5 Jahren gehört. Nach dem SVR betrug der Anteil der schulpflichtige Kinder und Jugendliche (hier vereinfacht 6 bis unter 18 Jahren) 17,4% im Jahr 2014.

- Es scheint realistisch, dass 15% der Flüchtlinge im Kita-Alter (7,5% Krippe, 7,5% Kita) und 20% der Flüchtlinge im schulpflichtigen Alter sind.

Im Zeitraum Januar – November 2015 wurden 69,2% (2014: 66,6%) aller Erstanträge von Männern gestellt. Besonders hoch ist der Männeranteil von Asylbewerbern aus Herkunftsländern, die von Krieg oder Bürgerkrieg und starker politischer Verfolgung betroffen sind (Eritrea, Somalia, Syrien und Afghanistan).

- Es scheint realistisch, dass 70% der Flüchtlinge männlich und 30% der Flüchtlinge weiblich sind.

I.7 Qualifikation

Zur Qualifikation der Flüchtlinge liegen gegenwärtig noch keine repräsentativen Angaben vor. Belastbare Aussagen zur Qualifikationsstruktur der Flüchtlinge können deshalb noch nicht getroffen werden. Das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) der Bundesagentur für Arbeit hat jedoch erste Hinweise aus Befragungs- wie auch aus amtlichen Registerdaten abgeleitet.⁶

So erhebt das BAMF die Qualifikation von Flüchtlingen auf der Grundlage freiwilliger Selbstauskünfte. Den Angaben zufolge haben unter 2015 befragten Flüchtlingen 13% eine Hochschule, 17,5% ein Gymnasium, 30% Haupt- und Realschulen (Sekundarschulen), 24% Grundschulen und 8% gar keine Schule besucht.

Unter den in der IAB-SOEP-Migrationsstichprobe aus dem Jahr 2013 vertretenen Migranten, die als Asylbewerber und Flüchtlinge nach Deutschland gelangt sind, verfügten 13% über ein

⁴ Kurzinformation des SVR-Forschungsbereichs 2015-2.

⁵ 90% der über Dreijährigen und 30% der unter Dreijährigen.

⁶ IAB-Bericht 8/2015 „Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland“; IAB-Bericht 14/2015 „Flüchtlinge und andere Migranten am deutschen Arbeitsmarkt: Stand September 2015.“



abgeschlossenes Hochschulstudium, 24% über einen mittleren Bildungsabschluss und 58% über keine abgeschlossene Berufsausbildung.

Eine Befragung unter knapp 20.000 vor kurzer Zeit⁷ eingereisten Asylbewerber und Flüchtlingen, die an dem durch ESF-Mittel geförderten „Bleiberechtsprogramm“ teilnehmen, kommt zu dem Ergebnis, dass 88% der Teilnehmer eine Schule besucht haben. 24% haben eine berufliche Bildung abgeschlossen. 18% haben eine Hochschule besucht, unter ihnen haben 40% ihr Studium abgeschlossen. Rund 66% der Befragten verfügten über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Zu ähnlichen Ergebnissen kommt die ebenfalls nicht repräsentative Befragung des Modellprojekts „Early Intervention“ der Bundesagentur für Arbeit und des BAMF.

Die Teilnehmer des „ESF-Bleiberechtsprogramms“ und des Modellprojekts „Early Intervention“ berichteten, dass häufig keine Zertifikate über die Bildungsabschlüsse vorhanden sind. Zusätzlich verfügen die meisten Asylbewerber und Flüchtlinge über keine deutschen Sprachkenntnisse. Häufig sind auch die englischen Sprachkenntnisse schlecht.

- Es scheint realistisch, dass von den Flüchtlingen im erwerbsfähigen Alter 10% über ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 20% über eine abgeschlossene Berufsausbildung und 70% über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen sowie dass 10% keine Schule besucht haben.

I.8 Tabellarische Darstellungen

In den nachstehenden Tabellen sind die vorstehenden Annahmen für Niedersachsen zusammengefasst. Dabei enthält die erste Tabelle Zahlen ohne einen Familiennachzug. Die zweite Tabelle enthält Zahlen, denen der angenommene Familiennachzug zugrunde gelegt wurde.

Tabelle 1

		2015		2016	Gesamt
Zugang aus Verteilung		83750		132500	
Anerkennung	50%	41875	70%	92750	134625
davon					
Geschlecht					
männlich	70%	29313		64925	94238
weiblich	30%	12563		27825	40388
Altersstruktur					
0 bis 3 Jahre (Krippe)	7,5%	3141		6956	10097
3 bis 5 Jahre (Kindergarten)	7,5%	3141		6956	10097
6 bis unter 18 Jahre (Schule)	20%	8375		18550	26925
16 bis 24 Jahre	29%	12144		26898	39041
16 bis 64 Jahre	73%	30569		67708	98276
Qualifikation					
abgeschlossenes Hochschulstudium	10%	3057		6771	9828
abgeschlossene Berufsausbildung	20%	6114		13542	19655
keine abgeschlossene Berufsausbildung	70%	21398		47395	68793
kein Schulbesuch	10%	3057		6771	9828

⁷ IAB-Bericht 8/2015 „Asyl- und Flüchtlingsmigration in die EU und nach Deutschland“.



Tabelle 2

		2015			2016			Gesamt
Zugang aus Verteilung		83750			132500			
Anerkennung	50%	41875			92750		70%	
Familiennachzug			43969			139125		317719
davon								
Geschlecht								
männlich	70%	29313	14656		64925	46375		155269
weiblich	30%	12563	29313		27825	92750		162450
Altersstruktur								
0 bis 3 Jahre (Krippe)	7,5%	3141	4885		6956	15458		30441
3 bis 5 Jahre (Kindergarten)	7,5%	3141	4885		6956	15458		30441
6 bis unter 18 Jahre (Schule)	20%	8375	19542		18550	61833		108300
16 bis 24 Jahre	29%	12144			26898			39041
16 bis 64 Jahre	73%	30569			67708			98276
Qualifikation								
abgeschlossenes Hochschulstudium	10%	3057			6771			9828
abgeschlossene Berufsausbildung	20%	6114			13542			19655
keine abgeschlossene Berufsausbildung	70%	21398			47395			68793
kein Schulbesuch	10%	3057			6771			9828

Schon die reinen Zahlen machen deutlich, welche große Herausforderung vor unserem Land und seinen Städten, Gemeinden und Samtgemeinden liegt. Die folgende Positionsbeschreibung spiegelt den Stand von Anfang Februar 2016 wieder und wurde vom Niedersächsischen Städtetag in den zuständigen Ausschüssen sowie einer Konferenz der (Ober-/Samtgemeinde-)Bürgermeisterinnen und Bürgermeister beraten und vom Präsidium des NST am 18. Februar 2016 beschlossen.



II Präambel

Bei der Flüchtlingszuwanderung handelt es sich offenkundig um die Auswirkung langfristiger Veränderungen, die weit über Europa hinausgreifen. Für die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden ist dies nicht zu beeinflussen. Sie haben sich in den letzten Monaten sehr erfolgreich der Aufgabe gestellt, zunächst vor allem Obdachlosigkeit der vielen tausend Menschen zu verhindern. Dies konnte nur gelingen, weil sich sehr viele Menschen freiwillig und ehrenamtlich über die Maßen engagiert haben.

Integration von Zuwanderern kann nur gelingen, wenn die Grenze der Belastung nicht überschritten wird. Die niedersächsischen Kommunen sind darauf angewiesen, dass die Zuweisung von Flüchtlingen an sie deutlich verlangsamt wird. Daher ist eine Begrenzung des Zuzugs nach Deutschland erforderlich.

Bund und Land sind gefordert, sicherzustellen, möglichst kurzfristig zu klären, wer von den Zuwanderern vorläufig in Deutschland bleiben dürfen. Sichergestellt werden muss auch, dass diejenigen, bei denen das nicht der Fall ist, unser Land ebenfalls kurzfristig wieder verlassen.

Die anderen aber, die eine längerfristige Bleibeperspektive haben, stehen gemeinsam mit uns vor der Herausforderung, sie in Bildung und Arbeitsmarkt, kurz unsere demokratische Gesellschaft, einzugliedern, um so die Chancen nutzen zu können, die in der Zuwanderung auch liegen.

Dafür erheben die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden folgende Forderungen:

III Positionen und Forderungen

III.1 Gesundheitspolitische Aspekte

Wir fordern

- dass das Land die Kosten der gesundheitlichen Versorgung der Flüchtlinge vollständig erstattet. Hierzu ist eine Spitzabrechnung erforderlich,
- dass das Land daher im Falle der Einführung der Elektronischen Gesundheitskarte für Flüchtlinge diese dauerhaft selbst finanziert und abwickelt,
- die ärztliche Versorgung insgesamt und insbesondere im ländlichen Raum an die veränderten Anforderungen in Folge des Flüchtlingszuzugs anzupassen,
- auch die Krankenhausversorgung daraufhin zu überprüfen, ob sich durch den Flüchtlingszuzug andere quantitative oder qualitative Herausforderungen ergeben und diesen gerecht zu werden.

Die Kommunen haben die Forderungen aus der Landespolitik zur Einführung einer elektronischen Gesundheitskarte zur Kenntnis genommen. Die damit verbundene Zielsetzung der Vermeidung einer Stigmatisierung der Flüchtlinge ist nachvollziehbar. Es kann aber nicht sein, dass die Kosten für eine solche landespolitisch gewollte Maßnahme von den Kommunen getragen werden.

Die gesundheitliche Versorgung der geflüchteten Menschen stellt die Kommunen vor eine besondere Herausforderung. Die sprachlichen Barrieren sowie die teilweise schweren traumatischen Erlebnisse erfordern besondere Kompetenzen der behandelnden Ärzte.

Diese sowohl quantitativen als qualitativen Veränderungen bezüglich der ärztlichen Versorgung und der Krankenhausversorgung müssen bei den entsprechenden Fachplanungen berücksichtigt werden.



III.2 Kindertagesstätten

Wir fordern

- von Bund und Land, die notwendigen Finanzmittel für die Schaffung – insbesondere die erforderlichen Investitionen – und den Betrieb der zusätzlichen Plätze in der Kindertagesbetreuung für die Flüchtlingskinder zur Verfügung zu stellen,
- vom Land eine dauerhafte flächendeckende finanzielle Förderung von Familienzentren oder anderen ähnlichen regionalen Strukturen,
- vom Land, die Mindestanforderungen an Kindertagesstätten übergangsweise auszusetzen. Hierbei geht es insbesondere um eine Zulassung von Übergangslösungen bei der räumlichen Mindestausstattung und der Gruppengröße sowie um eine Flexibilisierung der Nutzung der Betreuung,
- vom Land ein Programm zur kurzfristigen Gewinnung von Erzieherinnen und Erzieher sowie von Kindertagespflegepersonen,
- vom Land, neben Erzieherinnen und Erziehern bzw. Kräften mit mindestens gleichwertiger Qualifikation die Einstellung anderer Fachkräfte mit unterschiedlichen ergänzenden Professionen zu ermöglichen,
- vom Land die Anerkennung und finanzielle Förderung von zusätzlichem Hilfspersonal zur Unterstützung der Erzieherinnen und Erzieher,
- vom Land, Flüchtlingen mit pädagogischer Ausbildung den Arbeitsmarktzugang zu erleichtern. Hierbei geht es insbesondere um einen erleichterten Zugang zu Praktika und Hospitationen, eine erleichterte Anerkennung von Qualifizierungen sowie einen erleichterten Einstieg durch spezifische (Nach)Qualifizierungskursen,
- vom Land, die Ausbildung der Erziehungsberufe zu reformieren und insbesondere praxisintegrierte bzw. berufsbegleitende Ausbildungen zur Erzieherin und zum Erzieher zu schaffen,
- von Bund und Land, zusätzliche finanzielle Mittel für eine bedarfsgerechte fachliche Qualifizierung des Personals zur Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Fluchterfahrung in den Kindertagesstätten bereit zu stellen,
- vom Land den Einsatz von Sprachexpertinnen und Sprachexperten in den Kindertagesstätten zu verstetigen,
- vom Bund, die Fristen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ für den weiteren U3-Ausbau zu verlängern.

Angesichts der enormen Anzahl von Flüchtlingskindern im Alter bis zu 6 Jahren sind weitere finanzielle Mittel des Bundes und des Landes für den zusätzlichen Ausbau der Kindertagesbetreuung und die Betrieb der Kindertagesstätten dringend erforderlich. Es werden kurzfristig zusätzliche Plätze in den Krippen, Kindergärten und der Kindertagespflege für Flüchtlingskinder benötigt.

Für die Flüchtlingskinder ist der Besuch einer Kindertagesstätte die beste Integrationsmaßnahme. Unter Gleichaltrigen lernen sie sehr schnell die deutsche Sprache und finden Zugang zu ihrer neuen Umgebung. Dadurch werden auch ihre Bildungschancen verbessert. Auch ermöglicht der Besuch der Kindertagesstätte den Eltern, Sprachkurse zu besuchen und eine Erwerbstätigkeit oder eine Ausbildung aufzunehmen. Ferner schafft der Besuch der Kindertagesstätte die Möglichkeit der Begegnung von einheimischen und geflüchteten Familien und damit einen Zugang in die Gesellschaft für die geflüchteten Familien.

Die Begegnung von einheimischen und geflüchteten Familien und auch die Beratung und Unterstützung der geflüchteten Familien ist wichtig für die Integration der ganzen Familie. Als Anlaufstelle und Begegnungsstätte für Familien sind Familienzentren hierfür die geeigneten Orte. Um die Entwicklung von zum Beispiel Kindertagesstätten zu Familienzentren zu beschleunigen und die bestehenden Einrichtungen in ihrem Bestand zu sichern, muss das Land dem Beispiel anderer Bundesländer folgen und eine dauerhafte flächendeckende finanzielle Förderung von Familienzentren sicherstellen.

Für die Schaffung der Plätze in der Kindertagesbetreuung für die Flüchtlingskinder werden zusätzliche Räumlichkeiten beziehungsweise sogar Gebäude aber dringend benötigt. Um die Kommunen bei dieser Aufgabe zu unterstützen, sind Bund und Land gefordert, zusätzliche finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Da der Bau neuer Einrichtungen nicht kurzfristig möglich sein wird, müssen zunächst dringend Übergangslösungen gefunden werden. Dafür müssen die Mindestanforderungen an Kindertagesstätten übergangsweise ausgesetzt werden. Hierbei geht es zum einen um eine Zulassung von Übergangslösungen bei den hemmenden Regelungen zur räumlichen Mindestausstattung und der Gruppengröße. Zum anderen geht auch darum, die Betreuung flexibler zu nutzen. So könnten beispielsweise Konzepte zum Platz-Sharing und zur Nutzung von Hort-Räumlichkeiten auch am Vormittag für Spielgruppen und Eltern-Kind-Gruppen entwickelt werden.

Für die Schaffung der Plätze in der Kindertagesbetreuung wird zudem zusätzliches Personal dringend benötigt. Dieses wird nicht ohne Weiteres auf dem Arbeitsmarkt zu finden sein. Es ist daher ein Programm zur kurzfristigen Gewinnung von Erzieherinnen und Erziehern sowie von Kindertagespflegepersonen dringend erforderlich. Es könnten beispielsweise Möglichkeiten der Nachqualifizierung von geeigneten Personen und die befristete Beschäftigung im Ruhestand befindlicher Erzieherinnen und Erziehern erwogen werden. Auch ist eine Flexibilisierung der Anerkennung von Fachkräften in Kindertagesstätten erforderlich. Die neuen Anforderungen erfordern auch andere ergänzende Qualifikationen in den Einrichtungen. Es müssen multiprofessionelle Teams gebildet werden. Dafür muss die Einstellung anderer Fachkräfte mit unterschiedlichen ergänzenden Professionen neben Erzieherinnen und Erziehern bzw. Kräften mit mindestens gleichwertiger Qualifikation ermöglicht werden. Ferner sollte das Potenzial von Flüchtlingen mit einer pädagogischen Ausbildung unbedingt genutzt werden. Ihnen muss der Arbeitsmarktzugang erleichtert werden. Hierbei geht es insbesondere darum, Maßnahmen zu ergreifen, die den Zugang zu Praktika und Hospitationen, die Anerkennung von Qualifizierungen sowie den Einstieg durch spezifische (Nach)Qualifizierungskursen erleichtern. Um den Bedarf von Erzieherinnen und Erziehern auch längerfristig abdecken zu können, muss das Land zudem neue Wege in der Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher gehen. In diesem Bereich müssen dringend Möglichkeiten für die duale Ausbildung geschaffen werden.

Die Bildung, Betreuung und Erziehung von Kindern mit Fluchterfahrung kann neue Anforderungen an das Personal in den Kindertagesstätten stellen. Die Kinder bringen unterschiedliche Voraussetzungen mit. Einige sind durch Kriegs- und Gewalterfahrungen sowie durch die belastenden Umstände der Flucht traumatisiert. Auch gibt es Kinder im Vorschulalter, die bedingt durch Krieg und Flucht noch keine Bildungseinrichtungen besuchen konnten. Das Personal in den Kindertagesstätten muss daher bedarfsgerecht durch fachliche Qualifizierungen unterstützt werden. Auch die sprachliche Verständigung mit den Kindern und ihren Familien ist für das Personal eine große Herausforderung. Der Einsatz von Sprachexpertinnen und Sprachexperten in den Kindertagesstätten zur Unterstützung des pädagogischen Personals muss daher verstetigt werden.

Die aktuellen Herausforderungen bei der Aufnahme, Versorgung und Integration von Flüchtlingen einschließlich der Aufgabe, Flüchtlingskindern den Zugang in die Kindertagesstätten zu ermöglichen, zwingen die Kommunen andere Aufgaben zurückstellen. Dies ist unbedingt auch bei den zeitlichen Abläufen beim weiteren U3-Ausbau zu berücksichtigen. Eine Verlängerung der Fristen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ ist deshalb dringend erforderlich.



III.3 Schule

Die niedersächsischen Städte, Gemeinden und Samtgemeinden sind in vielfacher Weise bei der Integration der Flüchtlinge belastet, sie investieren weit über ihre gesetzlichen Aufgaben hinaus, um die gesellschaftliche Aufgabe der Integration zu bewerkstelligen.

Den Kommunen ist bewusst, dass nur über den Spracherwerb eine Integration gelingen kann. Sie investieren daher zusätzlich zur Schule in Sach- und Personalaufwand für den Spracherwerb und die Beratung von Flüchtlingen.

Mit Beendigung der Schulpflicht wird bei vielen Jugendlichen der Sprach- und Kompetenzerwerb für eine Berufsausbildung noch nicht vollendet sein, so dass die Kommunen auch beim 2. Bildungsweg bereits heute in großer Verantwortung stehen.

III.3.1 Schulgebäude

Wir fordern vom Land,

- Ausnahmen bei der Klassenbildung im Hinblick auf die maximale Schülerzahl zu genehmigen, um Flüchtlingskinder kurzfristig aufnehmen zu können,
- Außenstellen für Schulen flexibel zu genehmigen. So kann dem Mangel an Unterrichtsräumen entgegengewirkt werden.

Die Kommunen stoßen derzeit bei den Klassenbildungen auf räumliche Grenzen. Von daher können begründete Ausnahmegenehmigungen bei der Klassenbildung die Schulträger bei den akuten räumlichen Bedarfen entlasten. Zudem werden vielfach zusätzliche Unterrichtsräume für Sprachförderung und ergänzende Betreuung von Flüchtlingskindern in Kleingruppen erforderlich.

Um kurzfristig weiteren Schulraum zu gewinnen, muss es den Schulträgern daher ermöglicht werden, in andere freistehende Räumlichkeiten auch außerhalb der Schule auszuweichen. Akuter Raumangel kann nur mit flexiblen Lösungen aufgefangen werden. Dauerhafte Lösungen wie Anbau, Neubau etc. sind kurzfristig nicht zu bewerkstelligen und würden zudem die Leistungsfähigkeit vieler Kommunen überfordern.

III.3.2 Sprachförderung

Wir fordern vom Land,

- die Anerkennung, dass Sprachförderung grundsätzlich eine Aufgabe des Landes ist. Das Land wird aufgefordert, sich dieser Verantwortung in vollem Umfang zu stellen. Alle Aufgaben, die vor Ort von Schulträgern freiwillig übernommen werden, sind additive Zusatzmöglichkeiten, die das Land nicht von seiner o.g. Verpflichtung befreien,
- dass dem Mangel an zugelassenen Lehrkräften durch kritische Überprüfung der Mindestanforderungen an die Qualifikation des Personenkreises, der Sprachförderung durchführen kann, entgegengewirkt wird – kurzfristig,
- die Einbeziehung des Ehrenamtes in dem Bereich der Sprachförderung an Schulen zu erleichtern,
- Sprachlernklassen bedarfsgerecht in ganz Niedersachsen einzuführen,
- Sprachförderung verpflichtend in jedem Schulfach zu integrieren,
- dass das Sprach- und Integrationsprojekt an berufsbildenden Schulen (SPRINT) bedarfsgerecht ausgebaut und erweitert wird,



- zusätzlich zu den bestehenden Sprachlernklassen Online-Angebote und Apps für die Sprachförderung zur Verfügung zu stellen und entsprechende Projekte finanziell zu fördern,
- die Studienplätze für Lehrkräfte zu erhöhen um dem Lehrkräftemangel entgegenzuwirken,
- die Alphabetisierung von Flüchtlingskindern als neue Aufgabe anzuerkennen und das gesamte Lehrpersonal entsprechend fortzubilden. Sprachförderung muss in allen Schulfächern erfolgen. Darüber hinaus müssen niedrigschwellige Angebote, wie Alphabetisierungskurse für Flüchtlingskinder, installiert werden,
- bei der Beschulung von Flüchtlingskindern ihre häufig kürzere Verweildauer in unserem Schulsystem zu berücksichtigen, um sie zu einem geordneten Schulabschluss zu führen und sie auf eine Berufsausbildung vorzubereiten,
- dass dem Schulbesuch vorgeschaltete Sprachförder- und Integrationskurse für Flüchtlingskinder im Rahmen der bestehenden Schulpflicht besucht werden können. Dies muss auch für entsprechende kommunale Kursangebote - in Abstimmung mit der Landesschulbehörde - ermöglicht werden,
- dass alternative Ausbildungsmöglichkeiten, z. B. in den Jugendwerkstätten, ausgebaut werden, um jungen Flüchtlingen einen Einstieg in die Berufsausbildung zu ermöglichen,
- dass das vielseitige Engagement der Kommunen bei der Integration der Flüchtlinge auch unkonventionell und partnerschaftlich unterstützt wird. Im Sinne einer bestmöglichen Förderung der jungen Menschen sind alle Kräfte zu bündeln und gemeinsame Angebote zu entwickeln.

Angesichts der enormen Anzahl von Flüchtlingskindern im schulpflichtigen Alter sind weitere Maßnahmen im Bereich der Sprachförderung in Schulen dringend notwendig. Aufgrund des Mangels an Lehrkräften muss der Personenkreis derjenigen, die Sprachförderung an Schulen unterrichten können, kurzfristig erhöht werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es viele ehrenamtliche Helfer gibt, die über Kenntnisse und Fähigkeiten in diesem Bereich verfügen. Diese Ressourcen sollten genutzt werden, um den jetzt schon vorhandenen Engpass entgegenzuwirken.

Die Sprachstandsfeststellung muss als Teil der Schulpflicht verstanden werden. Die Flüchtlingskinder sollen in Vorkursen auf das Schulsystem vorbereitet werden – unterstützt durch Muttersprachler, Psychologen und Pädagogen. Diese Form der Schulpflichterfüllung muss nicht zwingend in der Schule selbst stattfinden, sondern kann auch an einem anderen Ort durchgeführt werden.

Viele Flüchtlingskinder sind nicht mal in ihrer Muttersprache alphabetisiert. Für sie sind vor dem Schulbesuch niedrigschwellige Angebote zur Alphabetisierung zu entwickeln. So erhalten dann alle Kinder und Jugendlichen die Chance, in unser Schulsystem integriert zu werden. Diese Angebote können ggf. auch im Familienbezug durchgeführt werden. Gemeinsames Ziel von Land und Kommunen muss es sein, alle Flüchtlingskinder zu alphabetisieren und anschließend dem für sie passenden Bildungszweig zuzuführen.

Die Angebote sollten nach Leistungsgruppen unterschieden werden. Ein einheitliches Curriculum für das Erreichen geordneter Abschlüsse ist dringend notwendig.

III.3.3 Schulsozialarbeit für Flüchtlinge

Wir fordern vom Land,

- die mit den Nachtragshaushalt 2015 bewilligten 100 Sozialarbeiterstellen für Flüchtlinge umgehend zu besetzen,



- die für das Jahr 2016 bewilligten 168 Sozialarbeiterstellen für Flüchtlinge zeitnah zu besetzen,
- das Angebot an Studienplätzen für den Bereich der Schulsozialarbeit kurzfristig zu erhöhen,
- eine bedarfsgerechte Ausstattung von Sozialarbeiterstellen für Flüchtlinge in Schulen zu gewährleisten,
- den Einsatz von Übersetzern / Integrationshelfern mit passenden Sprachkenntnissen sicherzustellen,
- Kurzfristig die Verhandlungen zur pädagogischen Betreuung an Schulen im Kontext der Kostentragung im Schulbereich mit dem Ziel zum Abschluss zu bringen, dass das Land diese Aufgabe als Landesaufgabe anerkennt und die Schulen landesweit entsprechend ausstattet.

Das Land hat mit dem Nachtragshaushalt 2015 insgesamt 100 Sozialarbeiterstellen für Flüchtlinge bewilligt. Leider sind diese bisher nicht besetzt. Aufgrund der großen Anzahl von Flüchtlingskindern, die in die Schulen kommen, muss dies kurzfristig nachgeholt werden. Das gleiche gilt für die Stellen, die für 2016 bewilligt wurden.

Der Einsatz von Sozialarbeitern für Flüchtlinge im Schulbereich ist in allen Schulformen notwendig. Das gleiche gilt für den Einsatz von Übersetzern / Integrationshelfern mit passenden Sprachkenntnissen. Anfragen von Schulen, anderen Bildungseinrichtungen, Behörden, Verbänden und Sportvereinen nach entsprechender Unterstützung bei der Überwindung von Sprachbarrieren an die Kommunen sind an der Tagesordnung. Hier könnten ggfs. Flüchtlinge mit entsprechenden Qualifikationen und Sprachkenntnissen in den Arbeitsmarkt integriert werden.

III.4 Integration in den Arbeitsmarkt

Wir fordern

- von Bund und Land mehr finanzielle Mittel für Sprachkurse und berufsspezifische Sprachkurse,
- den quantitativen Ausbau des Angebotes an (berufsspezifischen) Sprachkursen,
- mehr niedrigschwellige Angebote (Alphabetisierungs- und Integrationskurse, berufsvorbereitende Kurse) als Einstieg anzubieten,
- den quantitativen Ausbau des Angebotes zum Nachholen von Schulabschlüssen, finanzielle Unterstützung der Kommunen, die bereits solche Angebote vor Ort umsetzen,
- die Jobcenter finanziell in die Lage zu versetzen, spezifische Arbeitsmarktinstrumente für die Integration von Flüchtlingen und Asylbewerbern in den Arbeitsmarkt zu entwickeln und einzusetzen,
- die Schaffung und Weiterentwicklung von Arbeitsgelegenheiten für Flüchtlinge nach AsylbLG und SGB für zunächst zwei Jahre. Dabei sind die Anforderungen an die Zusätzlichkeit und die Qualifikation der Anleiterinnen und Anleiter zu reduzieren.
- Flüchtlingen bei entsprechender Eignung den Hochschulzugang zu ermöglichen,
- Maßnahmen zur Anerkennung von Abschlüssen bzw. der Feststellung von Kompetenzen speziell für Migranten aus Fluchtländern weiterzuentwickeln und quantitativ und qualitativ auszubauen,



- die Schaffung untergesetzlicher Regelungen durch das Land Niedersachsen, um durch (Nach)Qualifizierungskurse einen Einstieg in den im Heimatland ausgeübten Beruf zumindest als Hilfskraft zu ermöglichen,
- dass ein Einstieg in den regulären Arbeitsmarkt bei entsprechender Eignung möglichst früh ermöglicht wird (z. B. Einstellungen bei Bildungsträgern, Übernahme von ehrenamtlichen Helfern in reguläre Beschäftigung),
- eine gezielte Steuerung bei der (Nach)Qualifizierung und dem Einsatz von Flüchtlingen durch die Bundesagentur für Arbeit erfolgt in die Bereiche, in denen die negativen Folgen des Fachkräftemangels am deutlichsten sind (z. B. in der Pflege). In solchen Bereichen muss der Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber erleichtert werden (Praktikum, Hospitationen, erleichterte Anerkennung von Qualifizierungen, spezifische Nachqualifizierungen).
- Sicherstellung einer Förderkette zur Integration in den Arbeitsmarkt für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive, die bereits frühzeitig nach der Ankunft in Deutschland ansetzen soll.

Die meisten Flüchtlinge kommen hierher, um für sich und ihre Kinder eine Zukunft aufzubauen und durch ihre Arbeit die daheim gebliebenen Verwandten zu unterstützen. Sprache ist der Schlüssel zur Integration, um in Deutschland am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, ein Studium zu beginnen oder sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Damit Flüchtlinge und Asylsuchende mit Bleibeperspektive ihr Leben in Deutschland gestalten und in gesellschaftliche Prozesse eingebunden werden können, müssen sie deutsche Sprache so schnell wie möglich erlernen. Ausreichende und differenzierte Angebote zum Deutschlernen sind deshalb von zentraler Bedeutung. Es ist erforderlich, dass die Finanzierung für die Sprachkurse durch Bund und Land aufgestockt wird und diese vor Ort gemeinsam mit dem Land und der Bundesagentur für Arbeit geplant und koordiniert werden. Sprachkurse sollten verpflichtend ausgestaltet werden. Je früher die Sprachkurse und sonstige Integrationsmaßnahmen beginnen, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass betroffene Personen sich schnell in die deutsche Gesellschaft integrieren. Von besonderer Relevanz sind außerdem auch die niedrighschwelligen Integrationskurse, Alphabetisierungskurse und berufsvorbereitende Kurse.

Um sich in einer Gesellschaft zu verankern und eine dauerhafte berufliche Perspektive aufzubauen, ist in erster Linie Erwerb eines Berufsabschlusses ganz entscheidend. Daher soll den Flüchtlingen der Zugang zu den Ausbildungsgängen und Studium bei Eignung ermöglicht/erleichtert werden. Dadurch können später die Folgen vom bereits jetzt klar erkennbaren Fachkräftemangel in Deutschland gemildert werden. Mit einem Berufsabschluss ist die Wahrscheinlichkeit höher, eine Beschäftigung aufzunehmen und sein Leben eigenverantwortlich gestalten zu können.

Um die Aufenthaltszeiten, unabhängig von deren Dauer, sinnvoll nutzen zu können, soll den Flüchtlingen für die Zeit ihres vorübergehenden Aufenthalts innerhalb und außerhalb ihrer Unterkünfte Gelegenheit zur Beschäftigung gegeben werden. Dadurch können die Fähigkeiten und Kompetenzen, die Asylbewerber an Ausbildung und Erfahrung mitbringen, zum Einsatz gebracht werden und die Asylbewerber die Möglichkeit erhalten, einer Beschäftigung nachzugehen. Die Arbeitsgelegenheiten ermöglichen den Flüchtlingen, ihre sprachlichen Kenntnisse auszubauen und einer praktischen Tätigkeit nachzugehen, was als Vorstufe für die Integration in die Gesellschaft und in den Arbeitsmarkt dienen kann.

Diese Menschen sollten möglichst schnell in den Arbeitsmarkt integriert werden, das liegt auch im Interesse von Deutschland, weil dadurch das Wachstumspotenzial unserer Wirtschaft erhöht wird. Es bietet sich zum Beispiel an, die Flüchtlinge, die sich bereits in den Sprachkursen besonders engagiert gezeigt haben und sich ehrenamtlich eingesetzt haben, für die Verständigung, Organisation und Koordination bei den Bildungsträgern einzusetzen. Bei entsprechender persönlicher Eignung können solche Menschen schnell in Teilzeit- oder



Vollzeit übernommen werden, davon würden sowohl Flüchtlinge als auch Arbeitgeber selbst profitieren.

Die Qualifikationen und vorhandenen Kompetenzen der Flüchtlinge sollen möglichst frühzeitig festgestellt werden und es müssen ggf. ergänzende (Nach)Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt werden. Dafür muss der Bund die notwendigen Mittel bereitstellen und die Mittel der Jobcenter im erforderlichen Umfang zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist auch das Land gefordert, weitere Schritte zur Arbeitsmarktintegration zu ergreifen. So soll das Land die für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse zuständigen Stellen und die von den Ländern finanzierte Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen angemessen ausstatten, um die zu erwartende Steigerung von Anträgen auf Anerkennung von Bildungsabschlüssen zügig und kompetent zu bearbeiten.

Zur erfolgreichen Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt soll für Flüchtlinge mit guter Bleibeperspektive eine umfassende Förderkette gebildet werden:

Sozialpädagogische Begleitung, Sprachkurse, Kompetenzfeststellung / Profiling, Anerkennungsberatung von im Ausland erworbenen Qualifikationen, berufliche Orientierung, berufsbezogenes Deutsch, berufliche Qualifizierungsbausteine, betriebliches Praktikum, Arbeits- und Ausbildungsplatzvermittlung.

Um eine Förderkette lückenlos zu gestalten, sind folgende Grundlagen erforderlich: inhaltliche Abstimmung der Fördermaßnahmen, möglichst zeitnahe Übergang innerhalb des Netzwerkes und bestmögliches Ausschöpfen der Fördermöglichkeiten im Hinblick auf den ersten Arbeitsmarkt bzw. den Übergang in weitere Qualifizierung.

III.5 Sprachförderung

Wir fordern vom Land

- die VHS / Erwachsenenbildung, die bereits wichtige Beiträge bei der Sprachförderung leistet, zu integrieren und Angebote entsprechend zu fördern,
- dass auch den kreis- bzw. regionsangehörigen Kommunen ausreichende finanzielle Mittel für die Organisation und Koordination von Sprachbildungsangeboten vor Ort zur Verfügung gestellt werden,
- zusätzliche finanzielle Mittel für bedarfsgerechte Sprachkurse,
- zusätzliche finanzielle Mittel für ergänzende Angebote wie insbesondere Alphabetisierungskurse.

Sprachförderung im schulischen und berufsqualifizierenden Umfeld umfasst nicht alle Flüchtlinge. Für den nicht erfassten Personenkreis müssen ebenfalls Angebote vor Ort geschaffen werden. Den Kommunen muss ermöglicht werden, diese zu organisieren, zu koordinieren und zu finanzieren.



III.6 Sport

Wir fordern,

- dass das Land sich gemeinsam mit dem Landessportbund dafür einsetzt, Sportangebote von Vereinen für Flüchtlinge weiter auszubauen. Die Bandbreite an Projekten, die die Verbände und Vereine durchführen, ist an den sportlichen Bedürfnissen und Erfahrungen der Flüchtlinge zu orientieren,
- dass darüber hinaus weitere den Sport begleitende und die Integration fördernde Angebote geschaffen werden – denn gemeinsamer Sport bewirkt noch keine ausreichende Integration. Die Angebote können von der Hausaufgabenhilfe bis hin zu offenen Gesprächskreisen reichen,
- dass Übungsleiterinnen und Übungsleiter weiterhin interkulturell qualifiziert werden, um so eine besonders wertvolle Willkommenskultur in den verschiedenen Vereinen zu schaffen bzw. zu stärken.

Sport verbindet. Gerade der Sport bringt überall Menschen auch über kulturelle Unterschiede hinweg zusammen und kann so den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Die im Sport erworbenen Erfahrungen, Kompetenzen, Orientierungen und Kontakte können einerseits für den sportlichen Handlungskontext nützlich und sinnvoll sein, andererseits aber auch auf weitere gesellschaftliche Lebensbereiche übertragen werden.

III.7 Ehrenamt

Wir fordern

- den Kommunen zusätzliche Mittel zur Unterstützung der Arbeit von Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist ein Auslagenersatz nicht ausreichend, sondern es ist insbesondere die Schaffung hauptamtlicher Unterstützungsstrukturen für die ehrenamtlich Tätigen erforderlich.

Viele Menschen engagieren sich ehrenamtlich in der Flüchtlingsarbeit. Dabei übernehmen sie vielfältige Aufgaben, die den zu uns gekommenen Menschen die Integration erleichtern. Beispielhaft genannt seien Sprachunterricht, Begleitung bei Behördengängen oder Angebote zur Beschäftigung.

Die besondere rechtliche und persönliche Situation der geflüchteten Menschen stellt auch die Ehrenamtlichen vor besondere Herausforderungen. Es hat sich gezeigt, dass es zur Bewältigung dieser Herausforderungen einer kompetenten Unterstützung durch Hauptamtliche bedarf. Die Kommunen leisten und organisieren diese Unterstützung selbst oder in Kooperation mit den Hilfsorganisationen. Hierfür bedarf es zusätzlicher Mittel zur Finanzierung entsprechender Strukturen.

III.8 Flüchtlingssozialarbeit

Wir fordern

- von Bund und Land die notwendigen finanziellen Mittel für die Flüchtlingssozialarbeit in den Kommunen zur Verfügung zu stellen. Maßstab soll dazu mindestens der so genannte Trittin-Erlass (Betreuungsquote 1:75) sein,
- von Bund und Land ein Gesamtkonzept für die Flüchtlingssozialarbeit,
- die Jobcenter finanziell und personell in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe der Flüchtlingssozialarbeit für die Flüchtlinge, die Leistungen der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II) beziehen, wahrzunehmen.

Für eine gelingende Integration wird vor allem auch die Flüchtlingssozialarbeit in den Kommunen vor Ort entscheidend sein. Dabei sollte die Integration der ganzen Familie das Ziel der Flüchtlingssozialarbeit sein. Die bereits bestehenden Fördermöglichkeiten für Integrationsmaßnahmen von Bund und Land werden hierfür nicht ausreichen. Für die Angebote von der Alltagsbegleitung für die erste Zeit des Ankommens über die Beratung und Betreuung bis zu Sport und Kultur werden zusätzliche finanzielle Mittel von Bund und Land erforderlich sein. Das Angebot in diesen Bereichen muss erheblich ausgeweitet werden. Hierfür müssen die personellen und sächlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Dafür ist insbesondere zu fordern, dass Bund und Land ein Gesamtkonzept von Bund und Land für die Flüchtlingssozialarbeit erarbeiten und umsetzen.

Für die Flüchtlingssozialarbeit vor Ort sind nicht allein die Kommunen verantwortlich. Deshalb ist es wichtig, dass sich die Kommunen regional mit den Flüchtlingsunterkünften und örtlichen Verbänden und Einrichtungen, insbesondere Familien- Jugend- und Sportinstitutionen, Migrantenorganisationen, Kirchen, Beratungsstellen, Schulen und Kindertagesstätten vernetzen und gemeinsam in der Flüchtlingssozialarbeit vor Ort arbeiten. Entscheidender ist allerdings, dass auch die anderen örtlichen Einrichtungen ihre Aufgabe in der Flüchtlingssozialarbeit wahrnehmen. Insbesondere die Jobcenter müssen finanziell und personell in die Lage versetzt werden, für die Flüchtlinge, die Leistungen der Grundsicherung (Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II) beziehen, diese Aufgabe zu übernehmen

III.9 Wohnungsbau

Wir fordern

- eine nachhaltige und dauerhafte Verankerung der jetzt erhöhten Wohnraumförderung über die angekündigten Zeiträume hinaus,
- nicht rückzahlbare Zuschüsse, um Anreize für private Investoren zu geben,
- steuerliche Erleichterungen gezielt für den sozialen Wohnungsbau und den Bau günstiger Mietwohnungen,
- neben der Förderung von Wohnraum auch eine bessere Förderung der Menschen durch Wohngeld,
- bessere Rahmenbedingungen für kommunale Wohnungsbauunternehmen.

Ausgehend von den Annahmen und Berechnungen in Tabelle 2 ist damit zu rechnen, dass einschließlich Familiennachzug von den 2015 und 2016 ankommenden Flüchtlingen über 300 000 Menschen dauerhaft in Niedersachsen bleiben werden. Hierfür sind mindestens 50 000 Wohnungen zusätzlich zu schaffen, die spätestens nach Eintreffen der Familien benötigt werden.

Bund und Land haben die Mittel für die Wohnraumförderung aufgestockt; neben den für die Jahre 2016 bis 2019 bereits angekündigten jeweils 40 Millionen € bietet das Land einmalig insgesamt 400 Mio. € zinsfreie Darlehen an. Der Bund hat außerdem ein Sonderprogramm in Höhe von 500 Mio. € aufgelegt, von denen etwa 50 Mio. € auf Niedersachsen entfallen. Die erhöhten Beträge sind allerdings schon deshalb erforderlich, weil der soziale Wohnungsbau auch ohne die Aufgabe der Unterbringung von Flüchtlingen in den letzten Jahren unterfinanziert war und daher preisgünstiger Wohnraum fehlt. Es ist daher sicher zu stellen, dass die Mittel der Wohnraumförderung auch auf längere Sicht in mindestens dieser Höhe zur Verfügung stehen und so die Versorgung mit preiswertem Wohnraum gesichert werden kann.

Im Hinblick auf das aktuell niedrige Zinsniveau am Kreditmarkt sind insbesondere private Investoren allerdings nur sehr eingeschränkt bereit, die Einschränkungen durch Belegungsbindungen zu akzeptieren. Sozialer Wohnungsbau wird daher oft wirtschaftlich nur

machbar sein, wenn ein Teil der Fördermittel als verlorener Zuschuss gezahlt wird und steuerliche Vergünstigungen geschaffen werden.

Das in Niedersachsen angewandte Konzept der mittelbaren Belegung kann auch bei der Unterbringung von Flüchtlingen dazu beitragen, eine wünschenswerte Mischung der Bewohner in den Quartieren zu erzielen. Das mit den neuen Förderrichtlinien eingeführte Konzept der Vornutzung von Sozialwohnungen zur Flüchtlingsunterbringung wird bisher – soweit bekannt – nur bei kommunalen Trägern angewandt, während private Investoren eine Stigmatisierung der Quartiere und in der Folge Schwierigkeiten bei der weiteren Vermietung befürchten.

III.10 Liegenschaften des Bundes und des Landes

Wir fordern

- vom Bund Verbesserungen im Verfahren bei der vergünstigten Überlassung durch die (BlmA),
- vom Land ebenfalls die Möglichkeit, Landesliegenschaften zu mieten bzw. kostenlos zu nutzen oder ähnlich wie die des Bundes unter günstigeren Bedingungen zu erwerben.

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BlmA) erstattet den Gebietskörperschaften die entstandenen notwendigen und angemessenen Erststandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten). Allerdings kommen die Vergünstigungen nur den Gebietskörperschaften sowie privatrechtlichen Gesellschaften/Unternehmen, Stiftungen oder Anstalten zu, an denen die Kommune/Gebietskörperschaft mehrheitlich beteiligt ist. Außerdem muss die Herrichtung binnen 3 Jahren nach Vertragsschluss abgeschlossen sein, was jedenfalls dann schwierig wird, wenn Bauleitplanung erforderlich und gegebenenfalls ein gerichtliches Normenkontrollverfahren erforderlich wird. Beides kann einer schnellen Errichtung von Wohnungen im Wege stehen.

Das Land Niedersachsen bietet für den Erwerb seiner landeseigenen Liegenschaften zur Flüchtlingsunterbringung bisher noch gar keine Erleichterungen.

III.11 Stadtplanung, Baurecht

Wir fordern

- eine Verlängerung der in § 246 BauGB vorgesehenen Nutzungsdauer; bei grundsätzlicher Eignung muss eine dauerhafte Wohnnutzung auch über die Nutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen hinaus möglich sein,
- Erleichterungen bei der Überplanung des Außenbereichs,
- Erleichterungen für die Nachverdichtung und Innenentwicklung, z.B. durch Aufstocken von Gebäuden,
- Anreize für Grundstücks- und Gebäudeeigentümer, Grundstücke insbesondere im Innenbereich intensiver zu nutzen,
- Erleichterung bei den Standards zu Lärmschutz, Luftreinhaltung, Energieeinsparung (EnEV),
- Vorkaufsrechte für die Gemeinden zur Nutzung von Immobilien für Flüchtlingswohnungen,
- Möglichkeiten, Langfristig ungenutzte gewerbliche Grundstücke und Gebäude für die Unterbringung von Flüchtlingen in Anspruch zu nehmen.

Bei der Stadtplanung ist zwischen der temporären Unterbringung und der Schaffung von dauerhaftem Wohnraum für Flüchtlinge zu unterscheiden: Einerseits sind in der aktuellen Lage erhebliche Erleichterungen bei der Anwendung baurechtlicher Bestimmungen unerlässlich, um ankommenden Flüchtlingen überhaupt eine Unterkunft bieten zu können. Andererseits sind jedoch Gebäude, in denen Flüchtlinge dann dauerhaft wohnen, nach denselben Regeln zu planen und zu bauen wie andere Wohnungen auch. Eine Abkehr von bisher für richtig angesehenen planungs- und baurechtlichen Prinzipien nur für Flüchtlingswohnungen führt zu zusätzlichen Problemen und wird die Integration zusätzlich erschweren.

Allerdings werden zusätzliche Anforderungen kritisch gesehen, die das Bauen erschweren oder verteuern. Dies betrifft Verschärfungen baulicher Standards, aber auch Vorgaben der Raumordnung, die Möglichkeiten kommunaler Planung einschränken.

In der kommunalen Planung ist eine Konzentration von anerkannten Flüchtlingen in einzelnen Quartieren zu vermeiden. Gestaltung öffentlicher Räume, Schaffung geeigneter Treffpunkte, Unterstützung von Sicherheit im Quartier sind Aspekte, die bei der Schaffung von Wohnraum besonders zu beachten sind. Dabei können verstärkt auch die Instrumente des besonderen Städtebaurechts – auch außerhalb der Fördergebiete der Städtebauförderung – genutzt werden. Aspekte der Baukultur und des Denkmalschutzes sind zu beachten.

Eine Ausdehnung der in § 25 BauGB vorgesehenen gemeindlichen Vorkaufsrechte auf die Nutzung für die Unterbringung von Flüchtlingen ergäbe in Einzelfällen zusätzliche Optionen für die Unterbringung.

Eine eigene Regelung zur Sicherstellung von Immobilien soll den Kommunen in der bestehenden Notlage Rechtssicherheit zu verschaffen. Von Bedeutung kann für die Kommunen auch die Option sein, potentiellen Vermietern erst einmal nur die Möglichkeit von Beschlagnahmungen aufzuzeigen, um sie damit zu einer Vermietung zu angemessenen Preisen zu bewegen.

III.12 Ländlicher Raum

Wir fordern

- eine Stärkung der Zentren im ländlichen Raum durch Erhalt und Ausbau der Infrastruktur und des ÖPNV,
- vermehrte Anstrengungen zum Erhalt und zur Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum.

Es hat sich gezeigt, dass Flüchtlinge vorwiegend in die Zentren streben und Quartiere im ländlichen Raum oft schnell wieder verlassen. Erwartungen, dass sie einen nennenswerten Beitrag dazu liefern, dem demografischen Wandel insbesondere auf dem Lande entgegen zu wirken, haben sich bisher nicht erfüllt. Eine Pflicht, dauerhaft auf dem Lande zu leben, wird kaum durchsetzbar sein.

Nur wenn es gelingt, Arbeitsplätze zu schaffen, kann eine Integration auf dem Lande Erfolg versprechen. Voraussetzung dafür ist auch eine gute Infrastruktur und eine ausreichende Verkehrsanbindung. Hier sind die Grund- und Mittelzentren im ländlichen Raum als Ankerpunkte der Entwicklung zu unterstützen. Flüchtlinge, die auf dem Lande bleiben, können dazu beitragen, diese Infrastruktur auszulasten und sie so auch für die heute dort lebenden Menschen zu erhalten und zu verbessern.

III.13 Innere Sicherheit

Wir

- sehen angesichts der Flüchtlingssituation eine neue Sicherheitslage. Rassistische und ausländerfeindliche Gewalt, Extremismus, Radikalisierung, die Situation in den Aufnahmeeinrichtungen oder unterschiedliche kulturelle Prägungen stellen die innere Sicherheit vor neue Herausforderungen stellen. Insoweit gilt es das zivilgesellschaftliche Engagement zu stärken sowie effektive, den verschiedenen Zielgruppen angepasste Präventionskonzepte zu verfolgen. Straftaten sind konsequent zu klären und insbesondere zu verfolgen,
- fordern alle Maßnahmen zu ergreifen, die den Schutz aller Menschen nachhaltig garantieren. Hierzu gehören vor allem die Erhöhung der objektiven und subjektiven Sicherheit sowie eine erhöhte Polizeipräsenz vor Ort. Das Land muss hier entsprechende Kapazitäten von Ausbildungsplätzen und Stellen schaffen. Das staatliche Gewaltmonopol darf nicht in Frage gestellt werden: Bürgerwehren sind keine Antwort sein,
- mahnen auch eine enge Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden sowie des Verfassungsschutzes mit den Kommunen an. Sicherheitsgefährdende Informationen zu einzelnen Flüchtlingen sind den Kommunen mitzuteilen. Die Kommunen sind auf entsprechende Informationen zu den Gefahren der Sicherheit und zur aktuellen Sicherheitsbewertung angewiesen.

III.14 Ausländerrecht

Wir fordern

- ein zwischen Bund und Länder abgestimmtes Rückführungsmanagement, um vollziehbar Ausreisepflichtige konsequent zurückzuführen – auch auf freiwilliger Basis. Hierzu gehören Abholungen und Flüge zu vertretbaren Zeiten sowie eigene Sammelflüge des Landes von niedersächsischen Flughäfen,
- die Niedersächsische Landesregierung auf, die eröffneten Möglichkeiten des sog. Asylpakets I umfassend umzusetzen, damit die Ziele dieser Neuregelung auch tatsächlich erreicht werden können. Hierzu gehören die Verringerung der Bargeldleistungen und der Wegfall der Asylbewerberleistungen, wenn abgelehnte Asylbewerber nicht ausreisen oder ihre Ausreise verhindern. In diesem Zusammenhang begrüßt der Niedersächsische Städtetag die vorgesehene Wiedereinführung der Residenzpflicht,
- Flüchtlinge ohne Bleibeperspektive haben, in Landesaufnahmeeinrichtungen unterzubringen bzw. nicht auf Kommunen zu verteilen,
- im Zuge der Neuregelung des Asylrechts (Asylpaket II) weitere Maßnahmen zur Beschleunigung der Asylverfahren sowie die Aussetzung des Familiennachzuges für Antragsteller mit subsidiärem Schutz um zunächst zwei Jahre,
- klarere Formulierungen der Regelungen medizinischer Abschiebehindernisse. Zu prüfen ist, ob weitere gesetzliche Änderungen / Klarstellungen im Rahmen des Asylpakets II erforderlich sind,
- die weitere Überarbeitung der Härtefallkommissionsverordnung insbesondere in folgenden Punkten:
 - Verzicht auf eine zweite Belehrung durch die Ausländerbehörde über das Härtefallverfahren,



- Frist für eine Eingabe an die Härtefallkommission auf zwei Wochen zu verkürzen,
- eine grundlegende Überarbeitung des sog. „Rückführungserlasses“ sowie eine Anpassung an die geltende Rechtslage,
- schon heute die Erarbeitung von effektiven und nachhaltigen Resettlement-Programmen (Neuanfang für Flüchtlinge), die es den zurückkehrenden Flüchtlingen – insbesondere die sich bereits seit vielen Jahren im Bundesgebiet aufhalten – ermöglichen, sich in den Herkunfts- und Heimatländern begleitet zu Recht zu finden. Bund, Länder und Kommunen müssen sich für entsprechende Programme einsetzen.

Um die erheblichen Herausforderungen für Bund, Länder und Kommunen durch die steigenden Asylbewerber- und Flüchtlingszahlen bewältigen zu können, muss klar unterschieden werden zwischen Personen, die Anspruch auf Schutz haben, und jenen, die diesen Anspruch nicht haben und denen in Folge dessen keine Bleibeperspektive zukommt. Um Fehlanreize zu vermeiden müssen gegenüber Asylbewerbern, denen in Deutschland kein Schutz zu gewähren ist, möglichst rasch alle Maßnahmen ergriffen werden, um deren Aufenthalt zu beenden.

III.15 Vergaberecht

Wir fordern

- eine Anhebung der Wertgrenzen für Dienst- und Lieferleistungen.

Die 2015 geänderte Wertgrenzenverordnung lässt eine freihändige Vergabe oder eine beschränkte Ausschreibung für Bauleistungen bis zu einem Wert von 1 Million € zu. Dienst- und Lieferleistungen müssen hingegen ab einem Wert von 100.000 € öffentlich ausgeschrieben werden, was zu erheblichen Verzögerungen führen kann. In der Folge ist aus Zeitgründen unter Umständen eine Baumaßnahme zu vergeben, obwohl die Anmietung wirtschaftlicher wäre.

III.16 Integrationskosten

Wir erwarten, dass Bund und Länder die gesamten Integrationskosten übernehmen und die Kommunen insoweit von jeglicher finanzieller Belastungen freistellen. Daher fordern wir, dass

- der Bund das Aufkommen aus dem Solidaritätszuschlag zur Finanzierung von Integrationsmaßnahmen einsetzt; bis zum Auslaufen des Solidarpaktes II abzüglich der Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen für die neuen Länder und ab 2020 in voller Höhe. Die Gesamtheit der Länder muss die Bundesmittel dauerhaft in gleicher Höhe gegenfinanzieren,
- die Kostenfolgen der Flüchtlingsmigration insgesamt sowie die Veränderung der Kostenstrukturen in den kommunalen Haushalten und im Landeshaushalt durch die Flüchtlingsmigration wissenschaftlich analysiert werden. Das Hauptaugenmerk soll dabei auf dem Wechsel eines Großteils der Flüchtlinge in die Regelsysteme SGB II /SGB XII liegen. Die SGB II/XII-Statistik muss geändert werden. Es muss sichergestellt werden, dass der Flüchtlingsanteil an den SGB II- bzw. SGB XII-Beziehern gemessen werden kann,
- weitere Folgekosten bspw. für Kinderbetreuung, Bildung, Wohnungsbau, Integrationsmaßnahmen und die Gesundheitsversorgung in die Betrachtung einbezogen werden,



- Remanenz- und Vorhaltekosten im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen nicht außer Betracht bleiben. In diesem Zusammenhang sind Nachnutzungs- oder Rückbaukosten von großvolumigen Unterkünften, Kosten für unbefristet akquiriertes Personal oder langfristige Mietverträge für nicht mehr benötigte Unterkünfte in die Betrachtung einzubeziehen,
- Anders als im Aufnahmegesetz die Integrationskosten vom Land direkt den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden erstattet werden, da Integration vor Ort stattfindet,
- Landesregierung und kommunale Spitzenverbände im Rahmen der Finanzkommission Niedersachsen hierzu einen Gutachterauftrag vergeben,
- Das Land bei allen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Integration von Flüchtlingen einen vorzeitigen Maßnahmebeginn unter erleichterten Bedingungen zulässt.

Die Prognosen zu den Kosten der Flüchtlingsmigration gehen ebenso weit auseinander wie die Prognosen hinsichtlich des Nutzens, den die einheimische Bevölkerung aus der Zuwanderung zieht. Kosten und Nutzen lassen sich senken bzw. steigern durch frühzeitige Integrationsmaßnahmen und durch stringente Anerkennungs- und Rückführungsverfahren. Alle Wirtschaftsforschungsinstitute betonen daher die Bedeutung der Vermittlung von Sprachkenntnissen und Berufsqualifikationen. Einige plädieren darüber hinaus dafür, die Eintrittsbarrieren für Flüchtlinge in den Arbeitsmarkt durch die Abschaffung oder durch Ausnahmen vom Mindestlohn zu verringern.

Vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Einschätzung der Wirtschaftsforschungsinstitute macht es wenig Sinn, weitere globale Betrachtungen anzustellen. Vielmehr sollten die Integrationskosten fokussiert auf die Haushalte der niedersächsischen Kommunen und des Landes ermittelt und die Kommunen im Ergebnis von allen Integrationskosten freigestellt werden. Denn es ist zu befürchten, dass für die Kommunalhaushalte neben der unbefriedigenden Kostenerstattung nach dem AufnG weitere Risiken drohen. Das Gutachten sollte bis zum Herbst des Jahres erstellt werden. Dann besteht auch mehr Sicherheit über die Anzahl der im laufenden und in den Folgejahren jährlich einreisenden Flüchtlinge.

Eines ist jedoch unabdingbar: Bund und Länder müssen dauerhaft nennenswerte zweistellige Milliardenbeträge für die Integration der Flüchtlinge bereitstellen. Ansonsten wird es nicht gelingen, diese Aufgaben zu bewältigen und den sozialen und inneren Frieden in unserem Staat zu gewährleisten. Der Bund muss hierfür seine Mittel aus dem Solidaritätszuschlag einsetzen, die die Gesamtheit der Länder nach dem Königsteiner-Schlüsse in gleicher Höhe gegenzufinanzieren hat. Dadurch ließe sich im Zeitraum von 2016 bis 2020 ein Betrag zwischen 20 und 30 Mrd. € pro Jahr generieren, der zweckgebunden für die Integration von Flüchtlingen zu verwenden ist.



Der Niedersächsische Städtetag

- ... ist ein **kommunaler Spitzenverband**, dem 123 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden mit rund 4,6 Mio. Einwohnerinnen und Einwohnern sowie der Zweckverband Großraum Braunschweig, die Stadt Bremerhaven und die Region Hannover als außerordentliche Mitglieder angehören.
- ... ist als **eingetragener Verein** organisiert und damit unabhängig von staatlicher Aufsicht, staatlichen Einflüssen und staatlichen Zuschüssen. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.
- ... gehört als Landesverband dem **Deutschen Städtetag (DST)** und dem **Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB)** an.
- ... zählt zu seinen **Mitgliedern** alle zehn kreisfreien Städte (einschließlich Göttingen und Hannover), alle sieben großen selbstständigen Städte, 49 selbstständige Städte und Gemeinden, 55 kreisangehörige Städte und Gemeinden und fünf Samtgemeinden.
- ... vertritt als **Sachwalter der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden** in Niedersachsen öffentliche Anliegen zum Wohle der Einwohnerinnen und Einwohner.
- ... veröffentlicht neben der monatlich erscheinenden **Zeitschrift 'Niedersächsischer Städtetag'** in der 'Schriftenreihe des Niedersächsischen Städtetages' kommunalwissenschaftliche Beiträge.
- ... nimmt die **kommunalen Belange** wahr und vertritt sie gegenüber Landtag und Landesregierung. Nach **Artikel 57 Abs. 6 der Niedersächsischen Verfassung** sind die kommunalen Spitzenverbände zu hören, bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden oder die Landkreise unmittelbar berühren.
- ... hat als **Organe** die **Mitgliederversammlung** (Städteversammlung) und das **Präsidium**. Die Städteversammlung findet zweimal in einer Kommunalwahlperiode statt, wählt das Präsidium und beschließt unter anderem Satzungsänderungen. Dem Präsidium gehören 20 Personen an, die Oberbürgermeister, Bürgermeister, ihre repräsentativen Vertreter oder Wahlbeamte sind.
- ... wird vertreten durch den **Präsidenten, Oberbürgermeister Frank Klingebiel** (Salzgitter), den **Vizepräsidenten, Oberbürgermeister Ulrich Mädge** (Lüneburg) und den **Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz**.
- ... bereitet Sachentscheidungen in seinen **Ausschüssen** vor, die für die Bereiche Recht, Verfassung, Personal und Organisation, Planung, Bauen und Verkehr, Schule, Kultur, Soziales und Gesundheit, Umwelt sowie Finanzen und Wirtschaft gebildet wurden.
- ... fördert die Arbeit seiner Mitglieder durch **Beratung und Vermittlung des Erfahrungsaustausches** in einer Oberbürgermeisterkonferenz, fünf regionalen Bezirkskonferenzen und über 20 fachlichen Arbeitskreisen.

... bietet im **Internet** unter **<http://www.nst.de>** weitere Informationen

Ansprechpartner: Hauptgeschäftsführer Heiger Scholz
Prinzenstraße 17, 30159 Hannover
Telefon: 0511 / 368 94-22, Handy 0172-53975-22